

Änderung bei der Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge

Information an die selbständigerwerbenden Mitglieder der Ausgleichskasse medisuisse

Das Wichtigste in Kürze:

Die Ausgleichskassen stellen bei den Selbständigerwerbenden für die Beitragsermittlung auf die Meldungen der Steuerverwaltungen ab. Hinsichtlich der AHV/IV/EO-Beiträge, für die steuerrechtlich ein Abzug vorgenommen werden kann, nimmt die Ausgleichskasse eine Aufrechnung vor. Ab dem 1. Januar 2012 wird das gemeldete Einkommen neu nach Massgabe der geltenden Beitragssätze (in der Regel von 90,3 %) auf 100 % aufgerechnet. Nicht mehr massgebend sind somit die im jeweiligen Beitragsjahr verbuchten, in Rechnung gestellten oder effektiv geleisteten Beiträge.

Gesetzliche Grundlage

Art. 9 Abs. 4 AHVG

Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 3 Absatz 1 IVG und nach Artikel 27 Absatz 2 EOG sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2011

Artikel 9 Absatz 4 gilt für alle Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung von den Steuerbehörden gemeldet werden [= 1. Januar 2012].

Weisung des Bundesamtes

Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN)

Rz. 1170 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel:

$$\frac{\text{gemeldetes Nettoeinkommen} \times 100}{(100 - \text{in Abhängigkeit des gemeldeten Einkommens anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO})}$$

Rz. 1170.1 Beispiele:

Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen von CHF 150000. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150000 \times 100}{(100 - 9,7)} = 166112.95$$

Der Versicherte B. erzielte gemäss Steuermeldung ein Einkommen von CHF 35 000 [sinkende Beitragsskala bei einem Einkommen von weniger als CHF 55 700].
Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35\,000 \times 100}{(100 - 6,591)} = 37\,469.60$$





- Rz. 1171.1 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zu allen nach dem 1. Januar 2012 gemeldeten Einkommen wieder hinzu.
- Rz. 1172 [...] nach Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge gemäss Rz. 1170 f. ist der Zins von dem im Betrieb investierten Eigenkapital [...] abzuziehen.

Berechnungsmodul

Ein Modul zur Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden finden Sie auf unserer Website www.medisuisse.ch > Beiträge > Selbständigerwerbende > Beitragsberechnung.

Fragen

Bei Fragen erteilt die *medisuisse* gerne Auskunft:

-  071 228 13 15 oder 21 oder 31
-  071 228 13 66
-  info@medisuisse.ch
-  *medisuisse*, Abteilung PB, Postfach, 9001 St. Gallen

St. Gallen, im Dezember 2011